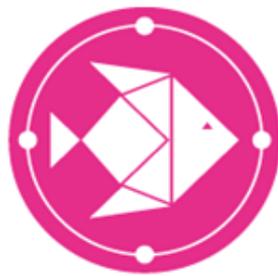




TÜVRheinland®

DIN CERTCO

Genau. Richtig.



Zertifizierungsprogramm

Recyclingfähig Flustix DIN*plus* Kombizeichen

nach

**DIN EN ISO 14021
und Mindeststandard Verpackungen gemäß § 21 Abs. 3 VerpackG**

(Stand: 06.05.2021)

Vorwort

DIN CERTCO wurde 1972 vom DIN Deutsches Institut für Normung e. V. für die Vergabe der DIN-Zeichen gegründet und bietet die Zertifizierung von Produkten, Personen, Dienstleistungen sowie Unternehmen auf der Basis von DIN-Normen und ähnlichen Spezifikationen an.

Zur Dokumentation unserer Neutralität, Unabhängigkeit und Kompetenz verfügen wir über eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17065. Die Zufriedenheit und das Vertrauen unserer Kunden sowie deren Daten stellen wir darüber hinaus durch folgende Zertifizierungen sicher:

- Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001
- Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001
- Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutz-Managementsystem nach OHSAS 18001

Das Recycling ist ein wichtiger Bestandteil einer nachhaltigen Ressourcennutzung und Teil der Produktverantwortung. Die Recyclingfähigkeit ist schon bei der Entwicklung von Verpackungen und Produkten wichtiger Bestandteil und zu berücksichtigenden.

Der Mindeststandard für die Bemessung der Recyclingfähigkeit von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen wurde von der ZSVR im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt veröffentlicht.

DIN CERTCO bewertet die Beschaffenheit der Recyclingfähigkeit zur Schließung von Stoffkreisläufen und der damit verbundenen, ökologischen und ökonomischen Wertschöpfung.

Mit einem Flustix DIN*plus*-Kombizeichen-Zeichen von DIN CERTCO wird die nachhaltige Ressourcennutzung von Verpackungen sichtbar.

Die Basis der Zertifizierung der Recyclingfähigkeit von Produkten und Verpackungen ist DIN EN ISO 14021, der Mindeststandard Verpackungen gemäß § 21 Abs. 3 VerpackG. und in Anlehnung an DIN EN 13430.

Dieses Zertifizierungsprogramm bildet neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von TÜV Rheinland DIN CERTCO sowie der Prüf-, Registrierungs- und Zertifizierungsordnung von DIN CERTCO die Grundlage für Anbieter von Recyclingfähigkeit ihrer Verpackungen mit dem Zertifizierungszeichen „Flustix DIN*plus*-Kombizeichen-Zeichen“ zu kennzeichnen.

Gegenüber dem Verbraucher wird durch das Qualitätszeichen „Flustix DIN*plus*-Kombizeichen-Zeichen“ das Vertrauen geschaffen, dass eine unabhängige, neutrale und kompetente Stelle die Prüfkriterien sorgfältig untersucht und bewertet hat. Die Fremdüberwachung stellt zudem sicher, dass die Produktqualität auch während der laufenden Produktion aufrecht erhalten bleibt. Der Kunde erhält somit einen Mehrwert, den er bei seiner Kaufentscheidung berücksichtigen kann.

Recyclingfähige Produkte und Verpackungen erhalten das Zertifizierungszeichen „Flustix DIN*plus*-Kombizeichen-Zeichen“ bei Erfüllung der unter Abschnitt 4 aufgeführten Anforderungen nach dem in diesem Zertifizierungsprogramm beschriebenen Verfahren.

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell auf der Homepage von DIN CERTCO (www.dincertco.tuv.com) abgerufen werden.

Beginn der Gültigkeit

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt ab 2021-05-06.
Vorgängerversion 2021-04-01.

Änderungen

Kapitel 3 Begriffsdefinition

Kapitel 4: Löschung Passung zur Nutzung des Drei-Pfeile-Symbols

Kapitel 6.4: Zertifikat und Zeichennutzungsrecht

INHALT

1	Anwendungsbereich	5
2	Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen.....	5
3	Begriffsdefinitionen	5
4	Produktanforderungen.....	6
5	Prüfung	6
	5.1 Allgemeines	6
	5.2 Prüfungsarten	6
	5.2.1 Erstprüfung (Typprüfung).....	6
	5.2.2 Überwachungsprüfung (Kontrollprüfung)	6
	5.2.3 Ergänzungsprüfung	6
	5.2.4 Sonderprüfung.....	6
	5.3 Probenahme	7
	5.4 Prüfungsdurchführung.....	7
	5.5 Prüfbericht.....	7
6	Zertifizierung	8
	6.1 Antrag auf Zertifizierung	8
	6.2 Einteilung in Verpackungsgruppen	8
	6.3 Konformitätsbewertung	8
	6.4 Zertifikat und Zeichennutzungsrecht.....	9
	6.5 Veröffentlichungen	10
	6.6 Gültigkeit des Zertifikats	10
	6.7 Verlängerung des Zertifikats.....	10
	6.8 Erlöschen des Zertifikats	10
	6.9 Änderungen/Ergänzungen	10
	6.9.1 Änderungen/Ergänzungen am Produkt.....	10
	6.9.2 Änderung an der Prüfgrundlage.....	11
	6.10 Mängel an der Verpackung oder am Produkt	11
7	Eigenüberwachung durch den Hersteller	11
	7.1 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK).....	11
	7.2 Qualitätsmanagement-System	12
8	Fremdüberwachung durch DIN CERTCO	12
	8.1 Allgemeines	12
	8.2 Überwachungsprüfungen (Kontrollprüfungen)	12

1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für die Recyclingfähigkeit von Verpackungen und enthält in Verbindung mit den unten genannten Prüfgrundlagen alle Anforderungen zur Vergabe des Zertifizierungszeichens „Flustix DINplus-Kombizeichen“.

Dieses Zertifizierungsprogramm bezieht sich auf Verpackungen, die gemäß § 7 Abs. 1 VerpackG systembeteiligungspflichtig sind und somit gemäß § 13 Abs.3 VerpackG den Anforderungen des Mindeststandards genügen müssen.

Eingeschlossen sind Verpackungen aus Kunststoff, PPK, Glas und Metallen. Dabei wird die unbefüllte Verpackung als gesamtes Verpackungssystem betrachtet und schließt Verpackungskomponenten wie Etiketten, Siegelfolien, Deckel und Verschlüsse oder Klebstoffapplikationen mit ein. Eine getrennte Betrachtung von Verpackungskomponenten ist nur möglich, wenn sie typischerweise getrennt entsorgt werden.

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm legt Anforderungen an die Verpackung selbst sowie an dessen Prüfung, Überwachung und Zertifizierung fest.

2 Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen

Die Grundlagen für die Prüfung und Zertifizierung bilden die nachstehend aufgeführten Dokumente. Bei datierten Verweisen gilt nur die in Bezug genommene Fassung. Bei undatierten Verweisen gilt die jeweils aktuelle Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments einschließlich aller Änderungen.

DIN EN 14021 Umweltkennzeichnungen und –deklarationen – Umweltbezogene Anbietererklärungen (Umweltkennzeichnung Typ II)

§ 21 Abs. 3 VerpackG Mindeststandard für die Bemessung der Recyclingfähigkeit von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen

- dieses Zertifizierungsprogramm
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von TÜV Rheinland DIN CERTCO
- die dazugehörige Gebührenordnung von DIN CERTCO
- Prüfungs-, Registrierungs- und Zertifizierungsordnung DIN CERTCO

3 Begriffsdefinitionen

Packmittelkomponente

Teil der Verpackung, das von Hand oder unter Verwendung einfacher mechanischer Mittel getrennt werden kann.

Verpackungs-Typ

Alle Verpackungen, die sich in ihren wesentlichen zertifizierungsrelevanten Merkmalen wie z.B. Materialaufbau oder Werkstoff voneinander unterscheiden und daher in der Regel unter einer eigenen Handelsbezeichnung vertrieben werden. Für jeden Typ wird ein eigenständiges Zertifikat ausgestellt.

Verpackungsgruppen: Verpackungen mit gleichem Materialaufbau. Sie unterscheiden sich lediglich durch Füllgut und/oder Füllmenge. Sie dürfen sich nicht in prozessspezifischen Kriterien unterscheiden wie z. B. Farbe.

4 Produktanforderungen

Das Vorhandensein von geeigneten Sammelstellen für das Recycling der Produkte ist notwendig und muss im Falle von begrenzter Verfügbarkeit eindeutig beschrieben werden. Für die Kennzeichnung der Recyclingfähigkeit muss zusätzlich zum Zertifizierungszeichen der prozentuale Anteil der Recyclingfähigkeit eindeutig angegeben werden.

Über diese Norm hinausgehend wird nach diesem Zertifizierungsprogramm der Mindeststandard für die Bemessung der Recyclingfähigkeit von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gemäß §21 Abs. 3 VerpackG herangezogen.

Analog dem Abschnitt 4 und den Anhängen 1 bis 3 wird die Recyclingfähigkeit bestimmt.

5 Prüfung

5.1 Allgemeines

Für die Durchführung der erforderlichen Prüfungen als Grundlage für die Bewertung und Zertifizierung der Verpackungen und Produkte bedient sich DIN CERTCO der von ihr anerkannten Prüflaboratorien.

5.2 Prüfungsarten

5.2.1 Erstprüfung (Typprüfung)

Die Erstprüfung ist eine Typprüfung (Bauartprüfung, Baumusterprüfung), die der Feststellung dient, ob die Verpackung den Anforderungen nach Abschnitt 4 dieses Zertifizierungsprogramms entspricht.

5.2.2 Überwachungsprüfung (Kontrollprüfung)

Die Überwachungsprüfung wird in wiederkehrenden, festgelegten Abständen (Jährlich) durchgeführt und dient der Feststellung, ob die Zertifizierte Verpackung in der Produktionsphase dertypgeprüften Verpackung entspricht.

Sie wird durch DIN CERTCO beauftragt und muss fristgerecht durch einen positiven Prüfbericht nachgewiesen werden.

Der Umfang der Überwachungsprüfung entspricht der Erstprüfung im Abschnitt 5.2.1.

5.2.3 Ergänzungsprüfung

Eine Ergänzungsprüfung findet statt, wenn Ergänzungen, Erweiterungen oder Änderungen (siehe Abschnitt 6.9) an der zertifizierten Verpackung vorgenommen wurden, die Einfluss auf die Konformität mit den zugrundeliegenden Anforderungen haben.

Art und Umfang der Ergänzungsprüfung werden im Einzelfall von DIN CERTCO in Abstimmung mit dem Prüflaboratorium festgelegt.

5.2.4 Sonderprüfung

Eine Sonderprüfung findet statt

- bei festgestellten Mängeln
- nach Ruhen der Produktion über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten
- auf zu begründende Veranlassung von DIN CERTCO
- auf schriftlichen Antrag Dritter, wenn für diese ein besonderes Interesse an der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktgeschehens in wettbewerblicher oder qualitativer Art vorliegt

Art und Umfang einer Sonderprüfung werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von DIN CERTCO in Abstimmung mit dem Prüflaboratorium festgelegt.

Werden bei einer Sonderprüfung Mängel festgestellt, oder handelt es sich um eine Sonderprüfung auf Grund des Ruhens der Produktion, hat der Zertifikatinhaber die Kosten des Sonderprüfungsverfahrens zu tragen.

Werden bei Sonderprüfungen auf Antrag Dritter keine Mängel festgestellt, gehen die Kosten zu Lasten der antragstellenden, dritten Stelle.

5.3 Probenahme

Die Proben für die Erst- und Überwachungsprüfung werden in der Regel vom Hersteller bei dem mit der Prüfung beauftragten Prüflaboratorium angeliefert. Die Kosten hierfür trägt der Hersteller.

Die Anzahl der Proben für die Prüfung der Verpackung wird zwischen DIN CERTCO und dem Prüflaboratorium abgestimmt, soweit sie nicht in den gültigen Prüfgrundlagen geregelt ist.

5.4 Prüfungsdurchführung

Nach Antragstellung mit Dokumentenvorlage gemäß Abschnitt 6.1 werden alle Dokumente bezüglich der zu prüfenden Probe von DIN CERTCO an das prüfende Prüflaboratorium geschickt.

Das Prüflaboratorium prüft nach Eingang der Prüfmuster zusammen mit den eingereichten Dokumenten, ob die Prüfung durchführbar ist. Ist dies der Fall, wird je Typ (siehe Abschnitt 6.2) ein Prüfmuster vom Prüflaboratorium geprüft.

- Überprüfung der Verpackungsausführung und Zusammensetzung
- Prüfung der Verfügbarkeit geeigneter Technologien zur stofflichen Verwertung
- Prüfung der Sortierbarkeit
- Prüfung auf Recyclingunverträglichkeiten
- Bei nicht eindeutig feststellbarer Recyclingfähigkeit sind ggf. erweiterte Laborprüfungen oder die Prüfung in einer Sortieranlage nötig
- Zur Identifizierung des recyclebaren Werkstoffes ist zusätzlich die Aufnahme eines IR-Spektrums nach Anhang erforderlich

5.5 Prüfbericht

Das Prüflaboratorium teilt dem Auftraggeber das Ergebnis der Prüfungen in einem Prüfbericht mit. Dieser muss DIN CERTCO im Original vorgelegt werden.

Der Prüfbericht darf bei Antragstellung in der Regel nicht älter als 6 Monate sein. In Einzelfällen können auch ältere Prüfberichte anerkannt werden, wenn das Prüflaboratorium schriftlich die Gültigkeit der im Prüfbericht genannten Angaben bestätigt.

Der Prüfbericht muss der DIN EN ISO/IEC 17025 entsprechen und mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten.

- Name und Anschrift des Herstellers
- Name und Anschrift des Antragstellers (sofern abweichend vom Hersteller)
- Prüfgrundlagen (Normen und Zertifizierungsprogramm) inkl. Ausgabedatum
- Art der Prüfung (z. B. Typprüfung, Ergänzungsprüfung usw.)
- Datum der Prüfung
- Ergebnisse und Beurteilung der Prüfung
- Name und Unterschrift des für die Prüfung Verantwortlichen
- ggf. weitere normativ geforderte Punkte

6 Zertifizierung

Bei der Zertifizierung im Sinne dieses Zertifizierungsprogrammes handelt es sich um die Konformitätsbewertung eines Produktes durch DIN CERTCO auf Grundlage von Prüfberichten der von ihr anerkannten Prüflaboratorien. Hierbei werden die zu zertifizierenden Produkte auf Übereinstimmung (Konformität) mit den im Abschnitt 4 genannten Anforderungen überprüft und nachfolgend überwacht.

Das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „Flustix DIN*plus*-Kombizeichen-Zeichen“ wird durch Ausstellen eines entsprechenden Zertifikates erteilt.

6.1 Antrag auf Zertifizierung

Antragsteller können sowohl Hersteller nach § 4 Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) oder Vertreter sein, die im schriftlichen Einvernehmen mit dem Zertifikatinhaber die Produkte eigenverantwortlich im Sinne des Produkthaftungsgesetzes in Verkehr bringen.

Folgende Unterlagen sind vom Antragsteller bei DIN CERTCO einzureichen:

- Antrag auf Zertifizierung im Original und mit rechtsverbindlicher Unterschrift
- Ausgefülltes Datenblatt (ist Bestandteil des Antragsformulars)
- Offenlegung der chemischen Zusammensetzung der Verpackungskomponenten (inkl. Enthaltener Stoffe in Mengen unter 1 Masse-%)
- Sicherheitsdatenblätter nach REACH für jeden verwendeten Zusatzstoff zum Nachweis der Ungefährlichkeit der Zusatzstoffe
- Konstruktionszeichnung des Verpackungssystems
- Zusendung von Verpackungsmustern

Der Antragsteller erhält von DIN CERTCO nach Antragseingang eine Auftragsbestätigung mit einer Verfahrensnummer und Hinweisen zum weiteren Verfahrensgang und ggf. noch fehlenden Antragsunterlagen.

6.2 Einteilung in Verpackungsgruppen

Verpackungsgruppen können bewertet werden, wenn der Materialaufbau der einzelnen Verpackungen dieser Gruppe identisch ist. Sie dürfen sich in Füllgut und Füllmenge unterscheiden. Verpackungen einer Verpackungsgruppe dürfen sich nicht in prozessrelevanten Eigenschaften unterscheiden wie z.B. die Einfärbung.

6.3 Konformitätsbewertung

Auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen führt DIN CERTCO die Konformitätsbewertung durch. Hierzu wird insbesondere anhand des Prüfberichtes bewertet, ob die Verpackung die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms und der Norm erfüllt.

Über mögliche Abweichungen wird der Antragsteller schriftlich durch DIN CERTCO informiert.

6.4 Zertifikat und Zeichennutzungsrecht

Nach erfolgreicher Prüfung und Konformitätsbewertung der eingereichten Antragsunterlagen stellt DIN CERTCO dem Antragsteller ein Zertifikat aus und erteilt das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „Flustix DINplus-Kombizeichen“ in Verbindung mit einer zugehörigen Registernummer.



Aufbau der Registernummer: **<Recy>0F000**

Verpackungen für die das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „Flustix DINplus-Kombizeichen“ erteilt worden ist, sind mit dem Qualitätszeichen „Flustix DINplus-Kombizeichens“ und der zugehörigen Registernummer zu kennzeichnen.

Zeichen und Registernummer dürfen nur für den Typ verwendet werden, für den das Zertifikat erteilt worden ist und der der typgeprüften Verpackung entspricht.

Je Typ wird eine Registernummer vergeben. Für Verpackungen mit gleichen Materialaufbau können Verpackungsgruppen gebildet werden. (siehe hierzu Abschnitt 6.2).

Die Zeichennutzungsrecht wird pro Typ erteilt.

Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von TÜV Rheinland DIN CERTCO sowie die Prüf-, Registrierungs- und Zertifizierungsordnung.

6.5 Veröffentlichungen

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell über die Homepage von DIN CERTCO www.dincertco.tuv.com abgerufen werden. Hersteller, Anwender und Verbraucher nutzen diese Recherchemöglichkeit, um sich über zertifizierte Produkte zu informieren.

6.6 Gültigkeit des Zertifikats

Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von 3 Jahren. Der Gültigkeitszeitraum wird im Zertifikat angegeben. Mit Erlöschen des Zertifikats erlischt auch das Zeichennutzungsrecht.

6.7 Verlängerung des Zertifikats

Soll die Zertifizierung über den im Zertifikat angegebenen Termin hinaus aufrechterhalten bleiben, so muss DIN CERTCO rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit ein Antrag auf Verlängerung vorliegen. Auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen führt DIN CERTCO die Konformitätsbewertung durch.

Der Nachweis für die Einhaltung der Anforderungen der Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen nach Abschnitt 2 erfolgt im Umfang einer Erstprüfung nach Abschnitt 5.2.1, die von DIN CERTCO bewertet werden.

6.8 Erlöschen des Zertifikats

Sofern die erneute Prüfung auf Normkonformität nach Abschnitt 5 nicht rechtzeitig vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes stattgefunden hat, erlischt das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „Flustix DINplus-Kombizeichen“ und der Registernummer, ohne dass es einer ausdrücklichen Mitteilung von DIN CERTCO bedarf.

Darüber hinaus kann das Zertifikat z. B. erlöschen, wenn:

- die Überwachungsmaßnahmen nach Abschnitt 8 nicht fristgerecht oder unvollständig durchgeführt werden,
- das Qualitätszeichen „Flustix DINplus-Kombizeichen“ vom Zertifikatinhaber missbräuchlich verwendet wird,
- die Anforderungen, die sich aus diesem Zertifizierungsprogramm oder ihrer begleitenden Dokumente ergeben, nicht erfüllt werden,
- die anfallenden Zertifizierungsgebühren nicht fristgerecht bezahlt werden,
- die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates nicht mehr gegeben sind.

6.9 Änderungen/Ergänzungen

6.9.1 Änderungen/Ergänzungen an der Verpackung

Der Zertifikatinhaber ist verpflichtet, DIN CERTCO alle Änderungen an der Verpackung umgehend mitzuteilen. DIN CERTCO entscheidet in Abstimmung mit dem Prüflaboratorium, in welchem Umfang eine Prüfung nach Abschnitt 5.2.3 vorzunehmen ist und ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt. Der Prüfbericht hierüber wird von dem Prüflaboratorium an DIN CERTCO weitergeleitet.

Stellt DIN CERTCO eine wesentliche Änderung fest, erlischt das Zertifikat mit der zugehörigen Registernummer. Für das geänderte Erzeugnis kann erneut ein Antrag auf Erstzertifizierung und das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „Flustix DINplus-Kombizeichen“ gestellt werden.

Der Zertifikatinhaber ist weiterhin verpflichtet, alle Änderungen von formalen Angaben mitzuteilen (z. B. Zertifikatinhaber oder dessen Anschrift).

Der Zertifikatinhaber kann für weitere Ausführungsarten (Untertypen) desselben Typs eine Erweiterung des bestehenden Zertifikats bei DIN CERTCO beantragen. DIN CERTCO entscheidet, ob durch diese Ergänzungen eine Ergänzungsprüfung erforderlich wird. Die Ausführungsarten werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, in das Zertifikat für die bereits zertifizierte Verpackung aufgenommen und gelten als dessen Bestandteil.

6.9.2 Änderung an der Prüfgrundlage

Ändern sich die Prüfgrundlagen der Zertifizierung, so ist innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung durch DIN CERTCO ein Antrag auf Änderung der Zertifizierung einzureichen und in der Regel nach 12 Monaten die Konformität mit der geänderten Prüfgrundlage durch Vorlage eines positiven Prüfberichtes (siehe Abschnitt 5.2.3) vorzulegen.

6.10 Mängel an der Verpackung

Werden Mängel an einer zertifizierten Verpackung im Markt festgestellt, wird der Zertifikatinhaber von DIN CERTCO schriftlich aufgefordert, die Mängel zu beseitigen.

DIN CERTCO entscheidet in Absprache mit dem Prüflaboratorium, ob es sich um einen schweren oder geringfügigen Mangel handelt.

Die Mängel sind unverzüglich auch an eingebauten oder auf Lager befindlichen Verpackungen abzustellen. Der Hersteller hat innerhalb von 3 Monaten bei DIN CERTCO durch Vorlage eines Prüfberichtes über eine Sonderprüfung nach Abschnitt 5.2.4 nachzuweisen, dass die Mängel behoben worden sind und die beanstandete Verpackung wieder den festgelegten Anforderungen entspricht.

Hält der Hersteller diese Fristen nicht ein, wird ihm und dem Vertreiber das Zertifikat und damit das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „Flustix DINplus-Kombizeichen“ entzogen.

Besteht weiterhin Grund zur Beanstandung, wird das Zertifikat durch DIN CERTCO zunächst ausgesetzt und gleichzeitig eine letzte Frist für die Beseitigung der Mängel eingeräumt. Kommt der Zertifikatinhaber der Aufforderung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, oder kann die Beseitigung der Mängel erneut nicht nachgewiesen werden, erlischt das Zertifikat.

7 Eigenüberwachung durch den Hersteller

Der Hersteller hat durch geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung dafür zu sorgen, dass die bei der Zertifizierung bestätigten Verpackungseigenschaften aufrechterhalten bleiben. Dies kann durch eine auf die Verpackung oder die Produktion unmittelbar ausgerichtete werkseigene Produktionskontrolle (WPK) und darüber hinaus durch Maßnahmen im Rahmen eines Qualitätsmanagement-Systems (QM-System) gemäß der Normenreihe DIN EN ISO 9000 ff sichergestellt werden.

7.1 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Die werkseigene Produktionskontrolle ist die kontinuierliche Überwachung des Produktionsablaufes durch den Hersteller, die die Übereinstimmung der hergestellten Verpackungen mit den festgelegten Anforderungen sicherstellt.

Entsprechende Aufzeichnungen sind auf Verlangen DIN CERTCO oder ihren Beauftragten vorzulegen. Sie müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Prüfgegenstandes
- Datum der Herstellung
- Datum der Prüfung
- Ergebnis der Prüfung und wenn vorgesehen, Vergleich mit den festgelegten Anforderungen
- Unterschrift des für die Prüfung Verantwortlichen
- Datum der Aufzeichnung

Bei negativem Ergebnis einer Prüfung hat der Hersteller unverzüglich alle Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu ergreifen. Fehlerhafte Verpackungen sind zu kennzeichnen und auszusondern. Die Prüfung ist regelmäßig zu wiederholen, um festzustellen, ob der Mangel beseitigt ist.

7.2 Qualitätsmanagement-System

DIN CERTCO empfiehlt die Errichtung und Zertifizierung eines Qualitätsmanagement-Systems nach der Normenreihe DIN EN ISO 9000 ff.

8 Fremdüberwachung durch DIN CERTCO

8.1 Allgemeines

Wesentlicher Bestandteil der Zertifizierung ist die ständige Überwachung der zertifizierten Verpackung und der zertifizierten Verpackung während der gesamten Laufzeit des Zertifikates. Die Überwachung findet in regelmäßigen Abständen von jeweils 1 Jahr statt.

DIN CERTCO überprüft und bewertet hierbei durch Überwachungsprüfungen die Konformität der Verpackung mit den im Zertifizierungsprogramm festgelegten Anforderungen.

8.2 Überwachungsprüfungen (Kontrollprüfungen)

Die Überwachungsprüfungen finden Jährlich im Umfang einer Typprüfung von stichprobenartig ausgewählten Verpackungen nach Abschnitt 5.2.2 statt.